

Staat und Recht im Imperialismus

Weitere Einschränkung gewerkschaftlicher Grundrechte in der BRD

Zur Neufassung des § 116 Arbeitsförderungsgesetz

Prof. Dr. sc. MANFRED PREMSSLER,
Institut für internationale Studien,
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Am 20. März 1986 beschloß der Bundestag der BRD mit den Stimmen von CDU, CSU und FDP gegen die Stimmen der SPD und der Grünen den Gesetzentwurf der Regierungskoalition¹ zur Neufassung des § 116 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582). Der Bundesrat, in dem die CDU/CSU-regierten Länder die Mehrheit haben, hat dem Gesetz am 18. April 1986 zugestimmt. Als Gesetz zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 740) ist es am 24. Mai 1986 in Kraft getreten.

Gegenüber dem Regierungsentwurf² enthält das Gesetz, dessen Titel ausgesprochen irreführend ist, mehrere Veränderungen, die seine Funktion jedoch nicht berühren: Es zielt auf die weitere Einschränkung gewerkschaftlicher Grundrechte, insbesondere des Streikrechts und der Tarifautonomie, ab. Es ist „die offene Kriegserklärung an die Gewerkschaften, ist der schwerwiegendste Eingriff in die Tarifautonomie, seit diese grundgesetzlich verankert wurde“.^{1 2 3} Mit ihm haben es die Unternehmer in der Hand, „das Konzept einer offensiven kalten Aussperrung durchzusetzen“.^{4* 6 7}

Funktion und Auswirkungen der Neufassung des § 116 AFG — Angriff gegen Streikrecht und Tarifautonomie

Unter dem Vorwand, die Neutralität des Staates bei Arbeitskämpfen gewährleisten zu wollen, sieht § 116 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 AFG nunmehr vor, daß an mittelbar von einem Arbeitskampf betroffene Arbeiter und Angestellte weder Kurzarbeitergeld (§ 70 AFG i. V. m. § 116 AFG) noch Arbeitslosengeld gezahlt wird, wenn deren Beschäftigungsbetrieb „nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist und im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, dem der Betrieb zuzuordnen ist,

a) eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich ist, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen, und

b) das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach in dem räumlichen Geltungsbereich des nicht umkämpften Tarifvertrages im wesentlichen übernommen wird“.

Damit wurde — wie der SPD-Abgeordnete Lutz in der Bundestagsdebatte am 20. März 1986 formulierte — ein Gesetz dafür geschaffen, „daß in einem Tarifkonflikt durch Leistungszug die Arbeitnehmer als Faustpfand genommen werden, die am Streik gar nicht beteiligt sind, die im umkämpften Tarifgebiet gar nicht wohnen, die die umstrittenen Forderungen gar nicht erhoben haben und die später möglicherweise noch nicht einmal etwas von der erstreikten Tarifverbesserung haben werden“^β

Unterschiede zwischen der bisherigen und der jetzigen Regelung

Bereits in seiner bisherigen Fassung hatte § 116 AFG die Rechte der Gewerkschaften beschnitten. Diese Regelung sah vor, daß die Bundesanstalt für Arbeit keine Zahlungen an streikende und ausgesperrte Arbeiter und Angestellte und an solche leistet, die mittelbar vom Arbeitskampf betroffen sind und auf deren Arbeitsbedingungen der Ausgang des Arbeitskampfes unmittelbaren Einfluß hat. Hingegen mußte sie an alle anderen mittelbar vom Arbeitskampf betroffenen Arbeiter und Angestellten im allgemeinen leisten, auch soweit diese derselben Tarifbranche wie die streikenden oder ausgesperrten Arbeiter und Angestellten angehören. Aber selbst diese mußten beträchtliche Lohninbußen hinnehmen.

Trotzdem galt die frühere Fassung des § 116 AFG als eine Kompromißlösung, die von den Gewerkschaften gerade noch als Untergrenze dessen akzeptiert werden konnte, was zum Schutze des gewerkschaftlichen Streikrechts notwendig ist.

Diese Regelung und die sie präzisierende Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Gewährung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen vom 22. März 1973, ergänzt durch die Anordnung vom 14. Juli 1982⁶, wurden nunmehr aufgehoben. Die Folgen für die Arbeiterklasse der BRD und ihre Gewerkschaften sind gravierend. Ein Streik, vergleichbar dem der IG Metall von 1984, wird in Zukunft kaum noch möglich sein. Das Ausmaß des auf die Gewerkschaften zukommenden Risikos sei an folgendem Beispiel verdeutlicht:

Hätte die Neufassung des § 116 AFG schon 1984 gegolten, dann hätten bei 50 000 streikenden und 170 000 von den Unternehmern ausgesperrten Metallarbeitern im umkämpften Tarifgebiet rund 320 000 mittelbar betroffene Werk-tätige außerhalb des umkämpften Tarifgebiets kein Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld erhalten. Nach Beginn des Metallarbeiterstreiks hätten die Unternehmer mit der Aussperrung von etwa 1,5 Millionen Werk-tätigen gedroht, die direkt oder indirekt von der Automobilindustrie abhängig sind. Damit haben die Unternehmer deutlich gemacht, daß sie den Umfang der mittelbar vom Arbeitskampf betroffenen Werk-tätigen durch Aussperrungen im umkämpften Tarifgebiet gezielt beeinflussen können.

In ähnlicher Weise wie die IG Metall sind alle anderen Gewerkschaften bedroht, die sich grundsätzlich für regionale Tarifabschlüsse entschieden haben — und das ist die Mehrzahl.⁷

Die Neufassung des § 116 AFG hat zumindest in dreifacher Hinsicht Auswirkungen: *Erstens* führt die Verweigerung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld bzw. Arbeitslosengeld zu einer erheblichen sozialen Belastung für die betroffenen Werk-tätigen; ihnen bleibt letzten Endes nur der Gang zum Sozialamt und der Antrag auf Sozialunterstützung. *Zweitens* ist die Streikfähigkeit der Gewerkschaften bedroht; sie werden vor die Alternative gestellt, entweder — entgegen den Satzungen und den finanziellen Möglichkeiten — die Mitglieder zu unterstützen oder in Kauf zu nehmen, daß sich diese von den Gewerkschaften abwenden, den ausgerufenen Streik blockieren und im Hinblick auf die eventuellen Folgen sich zukünftig von vornherein gegen Arbeitskämpfe aussprechen. *Drittens* können die Unternehmer mittels der „kalten“ Aussperrung⁸ außerhalb der umkämpften Tarifgebiete letztlich unbeschränkt und damit bundesweit Werk-tätigen Arbeit und Lohn entziehen.

Anwendungsmöglichkeiten des neuen § 116 AFG

Die Anwendung der Neufassung des § 116 AFG ist in hohem Maße manipulierbar: Es liegt im Ermessen der Bundesanstalt für Arbeit, ob sie Leistungen gewährt oder verweigert. Das ergibt sich vor allem aus der bewußt unscharf gehaltenen Formulierung, daß keine Leistungen erfolgen, wenn „im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, dem der Betrieb zuzuordnen ist, eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich ist, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen“. Diese Formulierung stellt nicht auf die Identität der Forderungen ab. Sie ermöglicht Entscheidungen je nach der politischen Lage und nach politischer Opportunität.

So hat die Bundesregierung der BRD deutlich gemacht,

1 Bundestags-Drucksache 10/4989 vom 31. Januar 1986 sowie Bundestags-Drucksache 10/5214 vom 18. März 1986 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf).

2 Vgl. dazu M. Premßler, „Neuer Anschlag auf Gewerkschaftsrechte in der BRD (Zum § 116 Arbeitsförderungsgesetz)“, NJ 1986, Heft 3, S. 111 ff.

3 So der SPD-Abgeordnete Egon Lutz (Obmann der SPD-Fraktion im Bundestags-Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung) in der Bundestags-sitzung am 20. März 1986, Das Parlament (Bonn) Nr. 15 vom 12. April 1986, S. 1.

4 So die SPD-Abgeordnete Anke Puchs (stellvertretende Vorsitzende der SPD-Fraktion) in der Bundestags-sitzung vom 20. März 1986, Das Parlament, a. a. O., S. 5.

5 Vgl. die Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1973 S. 365 und 1982 S. 1459; auch abgedruckt bei: M. Kittner, Arbeits- und Sozialordnung, 8. Aufl., Köln 1983, S. 216 ff.

7 Das Gesetz findet wie bisher keine Anwendung auf Arbeitskämpfe, bei denen es um bundeseinheitliche Tarifverträge geht. Solche Tarifverträge werden u. a. bei Bahn und Post, in der Bau-, Glas- und Druckindustrie, im Versicherungs- und Bankgewerbe abgeschlossen.

8 Vgl. dazu M. Premßler, „Das Streikrecht in der BRD“, NJ 1985, Heft 4, S. 142.